

Postfachadresse

MOVERA GmbH
Postfach 13 55
D-88332 Bad Waldsee

Hausadresse

MOVERA GmbH
Holzstraße 21
D-88339 Bad Waldsee

**Freizeitzubehör-Großhandel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erklären folgend die Zuordnung der Artikel zu der beigefügten Konformitätserklärung.

Lieferant ist:

Gimex melamine plus GmbH

<i>Lieferantenartikelnummer</i>	<i>Formnummer Lieferant</i>	<i>Movera Artikelnummer</i>
66273	ABC601	9905718
66274	ABC601	9905725
66275	ABC601	9905711
66276	ABC601	9905712
66277	ABC601	9905721
66433	CP3850	9970224
66443	CP3850	9970219
66453	CP3850	9970193
66463	CP3850	9970198
66473	CP3850	9917869
66483	CP3850	9970171
66940	CP3634	9936231
67907	CP4029	9930004
67908	BBS224	9930511
67909	BBS104	9930512
67910	BBC224	9930513
67911	BBS615	9930515
67912	GMX014	9930521
67913	GMX011	9930542
67915	SP0806	9930532
67916	CP3515	9930003
67917	CP3134	9930507
67920	TP-2G	9930517
67921	TP-1G	9930524
67930	CP3638	9930526
67931	CP3639	9930523
67932	CP3640	9930527
67933	TP-10	9930541
67938	CP3132	9930508
69940	SP1003	9980535
69941	SP1003	9980536

Postfachadresse

MOVERA GmbH
Postfach 13 55
D-88332 Bad Waldsee

Hausadresse

MOVERA GmbH
Holzstraße 21
D-88339 Bad Waldsee

**Freizeitzubehör-Großhandel**

69944	SP1003	9980537
69945	SP1003	9980538
69947	SP1003	9980540
69948	SP1003	9980541

Bad Waldsee, 14. August 2015

Konformitätserklärung

für Materialien aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen

Name und Anschrift des Ausstellers:

GIMEX® Melamine Plus GmbH

Braunsberger Feld 13

51429 Bergisch Gladbach

Tel.:(+49) 02204 - 402 922

Fax.:(+49) 02204 - 402 924

www.gimex.de, www.melamin.com

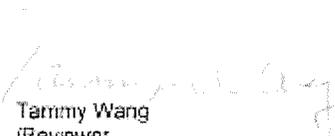
Datum: 25 September 2014

Hiermit wird erklärt, dass die Produkte: Kunststoffgläser von Gimex® (Siehe Anlage 1) den gesetzlichen Vorschriften der Kunststoff-Verordnung (EU) Nr. 10/2011 sowie der Verordnung (EU) Nr.1935/2004 - in ihrer jeweils aktuellen Fassung - entspricht.

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter den gesetzlichen Grenzwerten. Die Prüfung erfolgte nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (Anhang V).

Die eingesetzten Materialien und Rohstoffe entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

Folgende Stoffe mit Beschränkung und/oder Spezifikation, werden in dem o. g. Produkt eingesetzt:

Prüfbericht - Nr.: 113103811 <i>Test Report No.:</i>		Seite 1 von 2 <i>Page 1 of 2</i>			
Auftraggeber: <i>Client:</i>	Chimei-Asahi Corporation No.36, Kaifa 4 th Rd., Rende Township, Tainan County 717, Taiwan				
Gegenstand der Prüfung: <i>Test item:</i>	Pellets				
Bezeichnung: <i>Identification:</i>	1 Polycarbonate (Wonderlite® PC-110) 2 Polycarbonate (Wonderlite® PC-115) 3 Polycarbonate (Wonderlite® PC-122)				
Anlieferungszustand: <i>Delivery condition:</i>	apparent good	Eingangsdatum: <i>Date of Receipt:</i>	26.03 2008		
Prüfört: <i>Testing location:</i>	Nankang Branch, Taipei				
Prüfgrundlage: <i>Test specification:</i>	Bisphenol A following EN 14372 according to customer's request				
Prüfergebnis: <i>Test result:</i>	---				
geprüft: <i>tested by:</i>	kontrolliert: <i>checked by:</i>				
 07.04.2008 Tammy Wang <i>Reviewer</i>		 07.04.2008 Bernd Fritzsche <i>Reviewer</i>			
Datum <i>Date</i>	Name <i>Name</i>	Unterschrift <i>Signature</i>	Datum <i>Date</i>	Name <i>Name</i>	Unterschrift <i>Signature</i>
Sonstiges/ Other Aspects:					
Test period: 27.03.2008 – 07.04.2008					
Abkürzungen:		Abbreviations:			
ok / P = entspricht Prüfgrundlage		ok / P = passed			
fail / F = entspricht nicht Prüfgrundlage		fail / F = failed			
n.a. / N = nicht anwendbar		n.a. / N = not applicable			
Dieser Prüfbericht bezieht sich nur auf das o.g. Prüfmuster und darf ohne Genehmigung der Prüfstelle nicht auszugsweise vervielfältigt werden. Dieser Bericht berechtigt nicht zur Verwendung eines Prüfzeichens. <i>This test report relates to the a. m. test sample. Without permission of the test center this test report is not permitted to be duplicated in extracts. This test report does not entitle to carry any safety mark on this or similar products</i>					



Produkte
Products

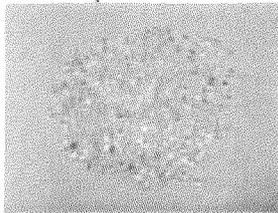
Test Report No : 113103811
 Customer : Chimei-Asahi Corporation
 Test Method : Bisphenol A - following EN 14372, determination by HPLC

07.04.2008

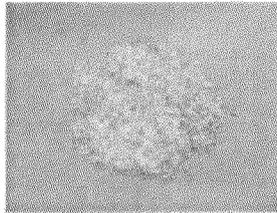
Sample		Polycarbonate (Wonderlite® PC-110) polymer/transparent TCL080326-05	Polycarbonate (Wonderlite® PC-115) polymer/transparent TCL080326-05
Bisphenol A	mg/l	<0.03	<0.03

Sample		Polycarbonate (Wonderlite® PC-122) polymer/transparent TCL080326-07
Bisphenol A	mg/l	<0.03

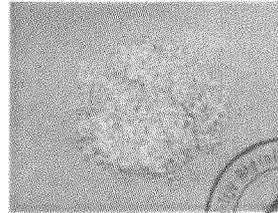
Test sample



PC-110



PC-115



PC-122



--- End of Test-Report ---

Hinweis auf „Dual-Use-Stoffe“, sofern verwendet, und Angaben zur spezifischen Migration.
 Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:

- Art/Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen sollen:
 feste und flüssige Speisen und Getränke, pH > 3,5 und < 9
- Verwendungsbedingungen, wie Dauer und Temperatur der Behandlung oder Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel:
 Polycarbonat (PC): mikrowellengeeignet, tiefkühlfest, spülmaschinenfest bis 70°C,
 bitte Spülmittel verwenden mit 3 < pH < 7
 SAN: nicht microwellengeeignet, spülmaschinenfest bis 70°, nur Spülmittel verwenden mit 3 < pH < 7

- Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde.

Im o.g. Produkt wird keine funktionelle Barriere aus Kunststoff verwendet.

Anlage 1:

Gläser aus PC/Polycarbonat:

CP3424, CP3634, CP4029, BBS244, BBS104, BBC224, BBS615, GMX014, GMX011, FFG013, SP0806, CP3515, CP3134, CP3515, CP3514, TP-2G, TP-1G, CP3638, CP3639, CP3640, TP-10, CP3522, CP3132

sowohl einzeln als im zweier Set, und in verschiedenen Farben und Dekor-Ausführungen.

Gläser und Salatbesteck aus SAN (Styrol-Acrylnitril):

CP3850, ABC601, SP0732G, SP0733, PC-3GI, PC-4, PC-2, PC-1GI, SP0680G, SP0883, SP1003

sowohl einzeln als im zweier Set, und in verschiedenen Farben und Dekor-Ausführungen.

Anhang V

VERORDNUNG (EU) Nr. 10/2011

vom 14. Januar 2011

über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Kapitel IV KONFORMITÄTSERKLÄRUNG UND DOKUMENTATION

Artikel 15 Konformitätserklärung

(1) Auf allen anderen Vermarktungsstufen als der Einzelhandelsstufe ist eine schriftliche Erklärung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, Produkte aus Zwischenstufen ihrer Herstellung sowie für die zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmten Stoffe zur Verfügung zu stellen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Erklärung ist vom Unternehmer auszustellen und enthält die in Anhang IV festgelegten Angaben.

(3) Die schriftliche Erklärung muss die leichte Identifizierung des Materials, Gegenstands oder Produkts aus Zwischenstufen der Herstellung oder der Stoffe ermöglichen, für die sie ausgestellt ist. Sie wird erneuert, wenn wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung oder der Produktion vorgenommen werden, die zu Veränderungen bei der Migration aus den Materialien oder Gegenständen führe, oder wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

Artikel 16 Belege

(1) Der Unternehmer stellt den zuständigen nationalen Behörden auf Nachfrage geeignete Unterlagen zur Verfügung, mit deren Hilfe er nachweist, dass die Materialien und Gegenstände, Produkte aus Zwischenstufen ihrer Herstellung sowie die für die Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmten Stoffe den Anforderungen der vorliegenden Verordnung entsprechen.

(2) Diese Unterlagen umfassen eine Beschreibung der Bedingungen und Ergebnisse von Prüfungen, Berechnungen, einschließlich Modellberechnungen, sonstige Analysen sowie Unbedenklichkeitsnachweise oder eine die Konformität belegende Begründung. Die Bestimmungen über den experimentellen Nachweis der Konformität sind in Kapitel V festgelegt.

ANHANG IV (der Verordnung (EU) Nr. 10/2011)

Konformitätserklärung

Die in Artikel 15 genannte schriftliche Erklärung enthält folgende Angaben:

- 1. Identität und Anschrift des Unternehmers, der die Konformitätserklärung ausstellt;*
- 2. Identität und Anschrift des Unternehmers, der die Materialien oder Gegenstände aus Kunststoff oder Produkte aus Zwischenstufen ihrer Herstellung oder die Stoffe herstellt oder einführt, die zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmt sind;*
- 3. Identität der Materialien, Gegenstände, Produkte aus Zwischenstufen der Herstellung oder der Stoffe, die zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmt sind;*
- 4. Datum der Erklärung;*

5. Bestätigung, dass die Materialien oder Gegenstände aus Kunststoff, die Produkte aus Zwischenstufen der Herstellung oder die Stoffe den entsprechenden Anforderungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen;

6. ausreichende Informationen zu den verwendeten Stoffen oder deren Abbauprodukten, für welche die Anhänge I und II der vorliegenden Verordnung Beschränkungen und/oder Spezifikationen enthalten, damit auch die nachgelagerten Unternehmer die Einhaltung dieser Beschränkungen sicherstellen können;

7. ausreichende Informationen über die Stoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Beschränkung unterliegt, gewonnen aus Versuchsdaten oder theoretischen Berechnungen über deren spezifische Migrationswerte sowie gegebenenfalls über Reinheitskriterien gemäß den Richtlinien 2008/60/EG, 95/45/EG und 2008/84/EG, damit der Anwender dieser Materialien oder Gegenstände die einschlägigen EU-Vorschriften oder, falls solche fehlen, die für Lebensmittel geltenden nationalen Vorschriften einhalten kann;

8. Spezifikationen zur Verwendung des Materials oder Gegenstands, z.B.:

i) Art oder Arten von Lebensmitteln, die damit in Berührung kommen soll(en); ii) Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Berührung mit dem Lebensmittel; iii) Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstands festgestellt wurde;

9. falls in einem mehrschichtigen Material oder Gegenstand eine funktionelle Barriere verwendet wird: Bestätigung, dass das Material oder der Gegenstand den Bestimmungen des Artikels 13 Absätze 2, 3 und 4 oder des Artikels 14 Absätze 2 und 3 der vorliegenden Verordnung entspricht.

(Nationale) Bedarfsgegenständeverordnung (in der Fassung vom 23. Dezember 1997; zuletzt geändert am 13.12.2011)

§ 10 Kennzeichnung, Nachweispflichten

(1a) Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Zellglasfolie dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache beigelegt ist, in der bescheinigt wird, dass sie den Anforderungen dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen. Satz 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen im Einzelhandel und für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Zellglasfolie, die offensichtlich für das Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder den Verzehr von Lebensmitteln verwendet werden sollen.

(2) Bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, gilt Absatz 1a Satz 1 entsprechend. Die Erklärung muss vom Hersteller oder, sofern dieser nicht in der Europäischen Union ansässig ist, dem in der Europäischen Union ansässigen Einführer ausgestellt sein und folgende zusätzliche Angaben enthalten: 1. Name und Anschrift des

Herstellers und, sofern dieser nicht in der Europäischen Union ansässig ist, auch des Einführers, 2. Identität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Keramik, 3. Datum der Erstellung der Erklärung. Darüber hinaus müssen der Hersteller oder der Einführer für Zwecke der Überwachung Nachweise darüber vorhalten, ob der Lebensmittelbedarfsgegenstand die in Anlage 6 Nummer 2 festgelegten Höchstmengen einhält. Diese Nachweise müssen mindestens die Ergebnisse der durchgeführten Analysen, die Testbedingungen sowie Name und Anschrift des Laboratoriums, das die Analyse durchgeführt hat, enthalten. **(2a)** Die in Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 genannten Materialien und Gegenstände, die BADGE oder seine Derivate enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache beigelegt ist, in der bescheinigt wird, dass sie den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen. Satz 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen im Einzelhandel.

(3) Die in Anlage 9 aufgeführten Bedarfsgegenstände dürfen gewerbsmäßig an Verbraucherinnen oder Verbraucher nur abgegeben werden, wenn die in Spalte 3 aufgeführten Angaben an den in Spalte 4 vorgesehenen Stellen unverwischbar, deutlich sichtbar, leicht lesbar und in deutscher Sprache angebracht sind.

(4) Wer Bedarfsgegenstände in Verkehr bringt, hat die Angaben nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in deutscher Sprache anzubringen.